

Satzung der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg

Vom 26. August 2022

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 26. August 2022

Aufgrund § 28 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 27. April 2022 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben der Fakultät
- § 2 Mitglieder
- § 3 Organe der Fakultät
- § 4 Einrichtungen der Fakultät
- § 5 Fakultätskonvent
- § 6 Die Dekanin, der Dekan
- § 7 Fakultätsausschüsse
- § 8 Beauftragte
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät III erfüllt auf ihrem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 28 Absatz 1 HSG. Aufgaben der Fakultät III sind Pflege und Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Zu ihren Aufgaben gehören insoweit:

1. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,
2. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
3. die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Vorbereitung von Berufungen,
6. die Verwaltung der ihr zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
7. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48 HSG und
8. Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5 HSG.

§ 2 Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Fakultät bestimmt sich nach § 28 Absatz 2 HSG. Beschäftigte mit gleichgroßen Stellenanteilen in mehreren Fakultäten werden nach Stellungnahme der Betroffenen vom Präsidium zugeordnet.

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät III sind der Fakultätskonvent und die Dekanin bzw. der Dekan gemäß § 28 Absatz 3 HSG.

§ 4 Einrichtungen der Fakultät

(1) In der Fakultät III bestehen folgende Institute:

1. Institut für Erziehungswissenschaften,
2. Institut für Gesellschaftswissenschaften und Theologie,
3. Interdisziplinäres Institut für Umwelt-, Sozial- und Humanwissenschaften und
4. Internationales Institut für Management und ökonomische Bildung.

(2) Die Institute können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist durch den Fakultätskonvent zu beschließen. Die Institute können sich in Abteilungen oder Seminare untergliedern.

§ 5 Fakultätskonvent

(1) Der Fakultätskonvent besteht nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 HSG aus

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. dreizehn Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 und
3. der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät mit Antragsrecht und beratender Stimme.

(2) Der Fakultätskonvent berät und entscheidet gemäß § 29 Absatz 1 HSG in allen Angelegenheiten der Fakultät, soweit nicht durch das Hochschulgesetz oder die Verfassung der EUF etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Fakultätskonvent tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester, während der vorlesungsfreien Zeit nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten, zusammen. Zu den Sitzungen des Konvents lädt die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Konventsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Die Dekanin oder der Dekan hat, wenn ein Konventsmitglied dies rechtzeitig vor Absenden der Ladung verlangt, den beantragten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) In der Konventssitzung kann nur über Angelegenheiten beschlossen werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschlossen werden.

Gleiches gilt für eine wiederholte Vertagung auf der Tagesordnung befindlicher Punkte. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Fakultätskonvents sowie die Form der Abstimmung bestimmen sich nach § 15 HSG. In den dort nicht geregelten Fällen kann ein Drittel der anwesenden Konventsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

(6) Die Beschlussfähigkeit des Fakultätskonvents bestimmt sich nach § 16 Absatz 1 HSG. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen getroffen. Ausnahmsweise kann eine Entscheidung durch schriftlichen oder elektronischen Umlauf herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Fakultätskonvents diesem Entscheidungsverfahren widerspricht. Jedes Mitglied des Fakultätskonvents ist berechtigt, zu Beschlüssen ein Sondervotum abzugeben, welches in der Sitzung anzukündigen und innerhalb einer Woche der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten ist.

(7) Beschlüsse kommen gemäß § 16 Absatz 2 HSG mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Entscheidungen des Fakultätskonvents über die Berufung von Professorinnen und Professoren bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätskonvents auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren.

(8) Vor Beschlussfassung des Fakultätskonvents über Angelegenheiten, die die Belange einer Einrichtung nach § 4 dieser Satzung betreffen, ist deren Vorstand an den Beratungen zu beteiligen.

(9) Die Protokollführung obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Sie oder er kann eine Schriftführerin oder einen Schriftführer hinzuziehen.

(10) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Bei Verhinderung ist die Dekanin oder der Dekan zu benachrichtigen.

(11) Ist ein Beschluss des Fakultätskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden.

§ 6 Dekanin, Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und den Fakultätskonvent, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern der Fakultät Weisungen erteilen. § 4 HSG bleibt unberührt. Darüber hinaus ist sie oder er zuständig für

1. die strategische Weiterentwicklung der Fakultät,

2. die Forschungsangelegenheiten, insbesondere Ausrichtung von Forschungsstrategie und -schwerpunkten der Fakultät,
3. die Vorbereitung und Begleitung von Berufungsverfahren,
4. Angelegenheiten der Gleichstellung und der Diversität,
5. Internationalisierung,
6. Nachwuchsförderung,
7. Kooperationsvereinbarungen sowie
8. Repräsentation und Mitarbeit der Fakultät nach innen und außen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass der Fakultätskonvent und die Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die der Fakultät angehörenden Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(3) Verletzen Beschlüsse des Fakultätskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Fakultät oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fakultätskonvents. Sie oder er hat in diesen Fällen den Fakultätskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätskonvent aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätskonvents gemäß § 29 Absatz 2 HSG. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich in die Wahlsitzung eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätskonvents. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Bei erstmaliger Wahl obliegt die Wahlleitung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität oder einer von ihm oder ihr bestimmten Wahlleitung. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Fakultätskonvent zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und dem neuen Wahltermin müssen mindestens drei Tage liegen. Der Amtsantritt erfolgt am Tag nach der Wahl. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Konvent für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Nach Ablauf der Amtszeit führt die Dekanin oder der Dekan die Amtsgeschäfte bis zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans kommissarisch fort.

(6) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Studiendekanin oder einen Studiendekan vertreten, der die Aufgaben der Prodekanin oder des Prodekans nach § 30 Absatz 5 HSG übernimmt. Diese oder dieser nimmt die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr, sofern diese oder dieser verhindert ist. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen erlassen werden. Darüber hinaus ist sie oder er zuständig für

1. die Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
2. die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung von Lehre, Prüfungen und Praxisphasen,
3. die Deputatsabrechnungen und die Sicherstellung der Einhaltung der Lehrverpflichtungen,
4. die Sicherstellung der studienbegleitenden Fachberatung,
5. die fakultätsspezifische Beteiligung an der Qualitätssicherung, insbesondere Akkreditierungen, Lehrevaluationen und Studiengangsentwicklung,
6. die Weiterentwicklung von Satzungen und Koordination von Satzungsänderungsprozessen sowie
7. die fakultätsübergreifenden Abstimmungen zu Studiengängen.

Sie oder er berichtet regelmäßig der Dekanin oder dem Dekan.

(7) Die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können vom Fakultätskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 7 Fakultätsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Fakultätskonvent ständige Ausschüsse einrichten. Mitglieder der Ausschüsse werden vom Konvent auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bestellt. Die Mitgliedschaft im Fakultätskonvent ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen der Fakultät.

(2) Der Konvent bildet nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben, insbesondere

1. Berufungsausschüsse nach Maßgabe der geltenden Berufungssatzung,
2. Habilitationsprüfungsausschüsse nach Maßgabe der geltenden Habilitationsordnung und
3. weitere nichtständige Ausschüsse nach Bedarf.

Die Mitglieder der nichtständigen Ausschüsse werden, soweit sie den Ausschüssen nicht nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen oder kraft Amtes angehören, vom Konvent auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen für die Dauer der jeweiligen Aufgabenstellung der Ausschüsse bestellt. Die Mitgliedschaft im Fakultätskonvent ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen der Fakultät.

(3) Den Vorsitz in den Fakultätsausschüssen führt die Dekanin oder der Dekan. Auf deren oder dessen Antrag kann der Fakultätskonvent eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden wählen.

§ 8 Beauftragte

(1) Der Fakultätskonvent wählt gemäß § 27 Absatz 6 HSG aus dem Kreise der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte sowie bis zu zwei Vertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 4 HSG. Die Organe der Fakultät haben die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(2) Der Fakultätskonvent kann weitere Beauftragte bestellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Flensburg, den 26. August 2022

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart, der Präsident